

Prof. Dr. Hans Walter Louis

Der Ausschluss des Biodiversitätsschadens mittels Eingriffsregelung und FFH-Verträglichkeitsprüfung

Durch das Umweltschadensgesetz werden Regelungen für Umweltschäden an Arten und Lebensräumen der Arten, Gewässern und am Boden getroffen. Das Umweltschadensgesetz selbst enthält grundsätzliche Vorschriften zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, die Definition der des Umweltschadens erfolgt in den betreffenden Fachgesetzen. So ergänzt Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden den § 21 BNatSchG um einen Absatz 4 und Art. 3 Nr. 4 des Gesetzes führt einen § 21a BNatSchG ein.

Das Umweltschadensgesetz beschäftigt sich mit den Medien Wasser und Boden sowie mit Schäden an der Biodiversität (Biodiversitätsschaden). Darunter sind Schäden an Lebensräumen und Arten zu verstehen, die in den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Während für Wasser und Boden eine Gefährdungshaftung für bestimmte Tätigkeiten begründet wird, die in Anlage 1 zum Umweltschadensgesetz aufgeführt sind, haftet darüber hinaus jeder beruflich Tätige, der einen solchen Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt. Andererseits besteht ein Haftungsausschluss, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, einer Ausnahme oder Befreiung von Artenschutz, der Abarbeitung der Eingriffsregelung oder bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ermittelt wurden.